LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/16226**

28.10.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

A Problem

Während die Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in Nordrhein-Westfalen einheitlich bei 67 Jahren liegt, gehen nach derzeitiger Rechtslage die Möglichkeiten zu ihrer freiwilligen Verlängerung auseinander.

Bei Beamtinnen und Beamten kann auf ihren Antrag der Eintritt in den Ruhestand über die Regelaltersgrenze hinaus bis maximal zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

Bei Richterinnen und Richtern dagegen sieht das Gesetz bislang keine Möglichkeit zur Verlängerung über die Regelaltersgrenze hinaus vor. Vielmehr können lediglich die Richterinnen und Richter, deren persönliche Altersgrenze gegenüber der Regelaltersgrenze von 67 Jahren abgesenkt ist (also die Geburtsjahrgänge 1963 und früher), einen Antrag auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von 67 Jahren stellen. Die Verlängerung ist hier bislang, anders als bei Beamtinnen und Beamten, nicht an ein dienstliches Interesse gebunden und in diesem Sinne voraussetzungslos.

Der Gesetzgeber war sich bereits bei Schaffung der gegenwärtigen Regelung im Jahr 2015 bewusst, dass das Hinausschieben des Ruhestandseintritts die Möglichkeit bietet, „weiter auf die Erfahrungen lebensälterer Richterinnen und Richter zurückgreifen zu können und im Interesse der Funktionsfähigkeit der Justiz den Bedürfnissen einer länger aktiven Generation von Richterinnen und Richtern Rechnung zu tragen“ (Gesetzesbegründung, LT-Drs. 16/9520, S. 107). Die Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung über die Regelaltersgrenze von 67 Jahren hinaus wurde jedoch nicht vorgesehen. Hintergrund war seinerzeit die Befürchtung, dass dies Neueinstellungen und Beförderungen zu stark verzögern und mit dem „Interesse an einer zügigen Verbesserung der Altersstruktur der Justiz kollidieren“ könne (ebd.).

Diese Bewertung bedarf zehn Jahre später einer Aktualisierung und Anpassung:

Die Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung der Dienstzeit führt auch bei Richterinnen und Richtern zu einer sachgerechten Flexibilisierung der Altersgrenzen. Sie ermöglicht, die wertvolle Expertise und Berufserfahrung lebensälterer, aber weiterhin leistungsfähiger und hochmotivierter Richterinnen und Richter für die Justiz zu erhalten und nutzbar zu machen. Auf diese Ressource sollte die Justiz nicht verzichten.

Datum des Originals: 28.10.2025/Ausgegeben: 30.10.2025

Die bei der Neuregelung im Jahr 2015 geäußerten Befürchtungen haben sich dagegen nicht bestätigt. Schon die seitdem bestehende Verlängerungsmöglichkeit bis zur Regelaltersgrenze von 67 Jahren wurde und wird nicht in so hohem Maße wahrgenommen, dass die Einstellungsmöglichkeiten für den richterlichen Nachwuchs damit spürbar beeinträchtigt wären. In den Jahren 2016 bis 2025 haben durchschnittlich nur 19 Prozent der in den Ruhestand getretenen Richterinnen und Richter – in unterschiedlichem Umfang – von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Hinzu kommt zweierlei: Zum einen werden in den nächsten Jahren auch in Nordrhein-Westfalen – wenngleich in deutlich geringerem Umfang als in den östlichen Bundesländern – die Pensionierungszahlen merklich ansteigen, so dass sich die Einstellungsmöglichkeiten für den richterlichen Nachwuchs nochmals verbessern werden. Zum anderen muss angesichts zurückgehender juristischer Absolventenzahlen allein aus statistischen Gründen auch von rückläufigen Bewerberzahlen bei der Justiz ausgegangen werden.
Insgesamt steht daher eine spürbare Beeinträchtigung der Einstellungschancen des richterlichen Nachwuchses nicht zu befürchten.

Vielmehr trägt die Ausdehnung der freiwilligen Verlängerungsmöglichkeit vor dem Hintergrund einer weiter steigenden Lebenserwartung insgesamt zur Stärkung und Stabilität der Justiz in einem sich wandelnden gesellschaftlichen Umfeld bei, indem sie die wertvolle Expertise und Erfahrung hochqualifizierter Fachkräfte im Interesse der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger länger nutzbar macht. Sie trägt entsprechenden Wünschen aus der Richterschaft Rechnung und erhöht die Attraktivität des Richterberufs.

In der Summe sprechen daher heute die überwiegenden Argumente dafür, wie bereits in etlichen anderen Bundesländern auch den Richterinnen und Richtern des Landes Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit zu geben, freiwillig über das vollendete 67. Lebensjahr hinaus im Dienst zu bleiben.

B Lösung

Richterinnen und Richter sollen zukünftig unter Mitbestimmung der Personalvertretungen der Richterschaft den Eintritt ihres Ruhestands bis zum 69. Lebensjahr hinausschieben können, wenn dem nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Maßnahme führt nicht zu Mehrkosten für den Landeshaushalt. Den durch eine längere ruhegehaltfähige Dienstzeit ggf. höheren Versorgungsansprüchen steht die verzögerte Aufnahme der Versorgungszahlungen durch den späteren Eintritt in den Ruhestand gegenüber.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Unterschiedliche Auswirkungen des Gesetzes auf Männer und Frauen sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Das Gesetz ist als Änderungsgesetz nicht befristet.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Artikel 1
Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Richter- und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichter- und Staatsanwältegesetz – LRiStaG)

§ 4
Altersgrenze

(1) Für Richterinnen und Richter ist das vollendete siebenundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze (Regelaltersgrenze).

(2) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Für Richterinnen und Richter, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt abgesenkt:

Geburtsjahr	Absenkung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1947	23	65	1
1948	22	65	2
1949	21	65	3
1950	20	65	4
1951	19	65	5
1952	18	65	6
1953	17	65	7
1954	16	65	8
1955	15	65	9
1956	14	65	10
1957	13	65	11
1958	12	66	0
1959	10	66	2
1960	8	66	4
1961	6	66	6
1962	4	66	8
1963	2	66	10

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Auf Antrag wird der Eintritt in den Ruhestand längstens bis zum Ende des Monats hinausgeschoben, in dem die Richterin oder der Richter das neunundsechzigste Lebensjahr vollendet, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

   b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Im Verlängerungszeitraum sind Richterinnen und Richter auf Antrag mit einer Frist von drei Monaten jederzeit in den Ruhestand zu versetzen; die beantragte Versetzung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen um bis zu drei weitere Monate hinausgeschoben werden.“

(3) Auf Antrag wird der Eintritt in den Ruhestand der Richterinnen und Richter, die vor Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand eintreten, längstens bis zum Ende des Monats hinausgeschoben, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Im Verlängerungszeitraum sind Richterinnen und Richter auf Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen; die beantragte Versetzung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden.

(4) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens mit Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres oder
2. als schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

§ 41
Mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten

2. § 41 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Richterrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

1. Einstellung,
2. Ernennung zur Richterin und zum Richter auf Lebenszeit,
3. Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem oder niedrigerem Endgrundgehalt und der Amtsenthebung auf

Grund der Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
4. Laufbahnwechsel,
5. Versetzung einer Richterin oder eines Richters im Eingangsamt,
6. Abordnung und Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes für eine Dauer von mehr als sechs Monaten und ihrer Aufhebung,
7. Entlassung von Richterinnen und Richtern, wenn die Entlassung nicht selbst beantragt wurde,
8. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, wenn die Maßnahme nicht selbst beantragt wurde,
9. Versagung, Untersagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
10. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 7 bis 10 und Teil 3 und der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung,
11. Ablehnung eines Antrags auf Einrichtung eines Arbeitsplatzes außerhalb der Dienststelle und
12. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Beurteilungsrichtlinien.

a) In Nummer 11 wird die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. Bewilligung und Ablehnung eines Antrags auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand von Richterinnen und Richtern.“

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 bestimmt der Richterrat nur auf Antrag der Richterin oder des Richters mit.

(2) Der Richterrat hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten bei

1. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen und

2. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(3) Der Richterrat hat mitzubestimmen in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei

1. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Richterinnen und Richter außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie Jubiläumszuwendungen,
2. Einführung, Anwendung und Erweiterung technischer Einrichtungen, es sei denn, dass deren Eignung zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Richterinnen und Richter ausgeschlossen ist,
3. Einführung grundlegend neuer, wesentlicher Änderung und wesentlicher Ausweitung von Arbeitsmethoden,
4. Maßnahmen, die die Hebung der Arbeitsleistung oder Erleichterungen des Arbeitsablaufs zur Folge haben sowie Maßnahmen der Änderung der Arbeitsorganisation,
5. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze und
6. Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle.

(4) Der Richterrat hat mitzubestimmen über

1. Aufstellung des Urlaubsplans, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Richterinnen und Richter, wenn zwischen der Dienststelle und der beteiligten Richterin oder dem beteiligten Richter kein Einverständnis erzielt wird,
2. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und Vertrauens- und Betriebsärzten sowie Sicherheitsfachkräften und Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten,
3. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen

Gesundheitsschädigungen einschließlich Maßnahmen vorbereitender und präventiver Art,

4. Grundsätze über die Prämierung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des behördlichen und betrieblichen Vorschlagswesens,
5. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Richterinnen und Richter
6. Gestaltung der Arbeitsplätze,
7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen eine Richterin oder einen Richter,
8. Richtlinien für die personelle Auswahl bei Einstellungen und bei Versetzungen,
9. allgemeine Fragen der Fortbildung der Richterinnen und Richter, Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
10. Inhalt von Personalfragebogen,
11. Maßnahmen, die der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg dienen,
12. Aufstellung von Grundsätzen zu Arbeitszeitmodellen und erstmalige Einführung grundlegend neuer Formen der Arbeitsorganisation und
13. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Bediensteten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform (Privatisierung).

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 7 bestimmt der Richterrat nur auf Antrag der Richterin oder des Richters mit; diese oder dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Satz 1 Nummer 10 gilt nicht für den Inhalt von Personalfragebogen, die der Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof dienen.

(5) Der Richterrat hat in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch mitzubestimmen, wenn eine Maßnahme probeweise oder befristet durchgeführt werden soll.

3. § 101 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Richterinnen und Richter, deren Eintritt in den Ruhestand am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum Ende des Monats hinausgeschoben ist, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, und zudem in weniger als sechs Monaten erfolgt, können einen Antrag auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über die Regelaltersgrenze hinaus abweichend von der Frist des § 4 Absatz 3 Satz 2 bis zu einen Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze stellen, spätestens aber binnen einem Monat nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes].“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 101
Anträge auf Hinausschieben der Altersgrenze

Anträge nach § 4 Absatz 3 können erst ab Inkrafttreten der Vorschrift wirksam gestellt werden.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung der Dienstzeit führt auch bei Richterinnen und Richtern zu einer sachgerechten Flexibilisierung der Altersgrenzen. Sie ermöglicht, die wertvolle Expertise und Berufserfahrung lebensälterer, aber weiterhin leistungsfähiger und hochmotivierter Richterinnen und Richter für die Justiz zu erhalten und nutzbar zu machen. Auf diese Ressource sollte die Justiz nicht verzichten.

Die Möglichkeit, den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben, erhielten die Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen erstmals mit dem Inkrafttreten des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes zum 1. Januar 2016.

Allerdings wurde diese Möglichkeit nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von 67 Jahren eröffnet. Dies bedeutet, dass die Verlängerungsmöglichkeit nur für die Geburtsjahrgänge 1963 und früher besteht und dass sie spiegelbildlich zum Anwachsen der individuellen Altersgrenze abschmilzt. Im kommenden Jahr wird das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand daher nur noch um acht Monate möglich sein. Wenn in gut fünf Jahren mit dem Geburtsjahrgang 1964 die individuelle Altersgrenze die Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreicht haben wird, entfällt jede Verlängerungsmöglichkeit für Richterinnen und Richter.

Der Gesetzgeber war sich allerdings bereits bei Schaffung der gegenwärtigen Regelung bewusst, dass das Hinausschieben des Ruhestandseintritts die Möglichkeit bietet, „weiter auf die Erfahrungen lebensälterer Richterinnen und Richter zurückgreifen zu können und im Interesse der Funktionsfähigkeit der Justiz den Bedürfnissen einer länger aktiven Generation von Richterinnen und Richtern Rechnung zu tragen“ (Gesetzesbegründung, LT-Drs. 16/9520, S. 107). Dass die Möglichkeit zur freiwilligen Verlängerung gleichwohl wie oben beschrieben begrenzt wurde, hatte seinen Hintergrund in der Befürchtung, eine weitergehende Regelung könne Neueinstellungen und Beförderungen zu stark verzögern und mit dem „Interesse an einer zügigen Verbesserung der Altersstruktur der Justiz kollidieren“ (ebd.).

Knapp zehn Jahre nach Inkrafttreten der Regelung ist festzustellen, dass sich die seinerzeitigen Befürchtungen nicht bestätigen lassen.

Schon die bestehende Verlängerungsmöglichkeit bis maximal zur Regelaltersgrenze von 67 Jahren wurde und wird nicht in so hohem Maße wahrgenommen, dass die Einstellungsmöglichkeiten für den richterlichen Nachwuchs damit spürbar beeinträchtigt wären. In den Jahren 2016 bis 2025 (1. Halbjahr) haben durchschnittlich weniger als ein Fünftel der in den Ruhestand getretenen Richterinnen und Richter – in unterschiedlichem Umfang – von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. In absoluten Zahlen waren dies durchschnittlich 18 Personen pro Jahr. Hinzu kommt zweierlei: Zum einen werden in den nächsten Jahren auch in Nordrhein-Westfalen – wenngleich in deutlich geringerem Umfang als in den östlichen Bundesländern – die Pensionierungszahlen merklich ansteigen, so dass sich die Einstellungsmöglichkeiten für den richterlichen Nachwuchs nochmals verbessern werden. Zum anderen muss angesichts zurückgehender juristischer Absolventenzahlen allein aus statistischen Gründen auch von rückläufigen Bewerberzahlen bei der Justiz ausgegangen werden. Insgesamt steht daher eine spürbare Beeinträchtigung der Einstellungschancen des richterlichen Nachwuchses nicht zu befürchten.

Vielmehr trägt die Ausdehnung der freiwilligen Verlängerungsmöglichkeit vor dem Hintergrund einer weiter steigenden Lebenserwartung insgesamt zur Stärkung und Stabilität der Justiz in einem sich wandelnden gesellschaftlichen Umfeld bei, indem sie die wertvolle Expertise und

Erfahrung hochqualifizierter Fachkräfte im Interesse der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger länger nutzbar macht. Sie trägt entsprechenden Wünschen aus der Richterschaft Rechnung und erhöht die Attraktivität des Richterberufs.

In der Summe sprechen daher heute die überwiegenden Argumente dafür, wie bereits in etlichen anderen Bundesländern auch den Richterinnen und Richtern des Landes Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit zu geben, freiwillig über das vollendete 67. Lebensjahr hinaus im Dienst zu bleiben.

Die Vorschriften zur Regelaltersgrenze für Richterinnen und Richter bleiben von der Gesetzesänderung unberührt.

Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Mit der Neufassung von § 4 Absatz 3 Satz 1 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes wird die Verlängerungsmöglichkeit bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres sowie auf alle Richterinnen und Richter erweitert, also auch auf die Geburtsjahrgänge 1964 und später.

Zugleich wird mit Blick auf personalwirtschaftliche Belange auch die Möglichkeit einer Ablehnung des Verlängerungsantrags über den Grund der bloßen Fristversäumnis hinaus erweitert und wie in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Niedersachsen geregelt:

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit steht das Hinausschieben – anders als bei Beamtinnen und Beamten nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes – nicht im Ermessen des Dienstherrn. Verlängerungsregelungen für Richterinnen und Richter müssen vielmehr als gebundene Entscheidung der Justizverwaltung, also als Anspruchsregelung ausgestaltet sein. Das schließt jedoch nicht jedwede Bindung des Anspruchs an Voraussetzungen vollständig aus. Schon bisher ist der Anspruch an ein formales Fristerfordernis geknüpft. Auch inhaltliche Voraussetzungen sind in engen Grenzen dann zulässig, wenn sie so gefasst sind, dass sie keine die richterliche Unabhängigkeit verletzende Einflussnahmen der Justizverwaltung auf die Amtsdauer der Richterinnen und Richter ermöglichen, sondern für die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung erforderlich und von objektiven Sachzusammenhängen geprägt sind. Daher entfällt der Anspruch auf Verlängerung der Dienstzeit neben dem Fall der Fristversäumnis nur dann, wenn – wie bereits in den Richtergesetzen von Bayern, Bremen, Hessen und Niedersachsen geregelt – zwingende dienstliche Gründe der Verlängerung entgegenstehen. Damit ist zugleich der Regelung des § 76 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes genügt, die der Sicherung der verfassungsrechtlichen Garantie dient und in diesem Licht auszulegen ist.

Bei dem Terminus des „Entgegenstehens zwingender dienstlicher Gründe“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Vorliegen grundsätzlich der uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.

Dabei richtet sich die Bestimmung des Teilaspekts der „dienstlichen Gründe“ nach dem gesetzlichen Auftrag der Behörde und den dort vorhandenen personalwirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten und bezeichnet das Interesse des Dienstherrn an einer sachgemäßen und reibungslosen Aufgabenerfüllung. Als dem Hinausschieben des Ruhestands entgegenstehende dienstliche Gründe kommen allerdings nicht solche Gegebenheiten in

Betracht, die mit dem Hinausschieben des Ruhestands stets oder regelmäßig verbunden sind. Denn der Gesetzgeber hat sich durch die Formulierung eines negativen Tatbestandsmerkmals („sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen“) dafür entschieden, die zwangsläufig/typischerweise mit einer Regelung verbundenen Folgen hinzunehmen, anderenfalls die Regelung weitgehend leerliefe. Erforderlich sind vielmehr konkrete Probleme im Hinblick auf die sachgemäße und reibungslose Aufgabenerfüllung. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen solcher Umstände trifft den Dienstherrn, denn das negative Tatbestandsmerkmal der dienstlichen Gründe hindert das Entstehen des Anspruchs in der Art einer Einwendung, hängt zudem von Festlegungen des Dienstherrn ab und hat seine Grundlagen regelmäßig in der Sphäre des Dienstherrn. Vgl. zum Ganzen: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. Juni 2012 – 6 B 522/12 –, juris, Rn. 18 ff. (zu § 32 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Mai 2013 geltenden Fassung, die das negative Tatbestandsmerkmal des Nichtentgegenstehens dienstlicher Gründe vorsah).

In noch darüber hinausgehender Einschränkung der Ablehnungsgründe setzt die Neufassung von § 4 Absatz 3 Satz 1 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes für die Ablehnung des Antrags „zwingende“ dienstliche Gründe voraus. Damit orientiert sich die Regelung an den schon bestehenden Ausschlusstatbeständen in § 4 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2, § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes. Als zwingende dienstliche Gründe kommen nur solche Gründe in Betracht, die mit der Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung unmittelbar zusammenhängen und von objektiven Sachzusammenhängen geprägt sind (vgl. Gesetzesbegründung zu § 7 Absatz 5 Satz 1 des Hessischen Richtergesetzes, LT-Drs. 20/10698, Seite 10). Dies können außerordentliche in der Person liegende Gründe sein wie eine langfristige und fortdauernde Dienstunfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder aktuelle erhebliche Disziplinarmaßnahmen (vgl. Gesetzesbegründung zu Artikel 72 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes, LT-Drs. 16/4209, Seite 1; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31. Juli 2012 – 6 B 872/12 –, juris, Rn. 17). In Betracht kommen auch unabweisbare haushalterische oder personalwirtschaftliche Erfordernisse wie zu erwirtschaftende kw-Vermerke oder massive Störungen der Altersstruktur von Gerichten, die sich beispielsweise in einer regelmäßig über der Frist des § 12 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes liegenden Wartezeit von Proberichterinnen und Proberichtern auf eine Planstelle manifestieren (vgl. insgesamt Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. Juni 2012 – 6 B 522/12 –, juris, Rn. 25 f.).

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Neufassung von § 4 Absatz 3 Satz 3 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes sieht für eine Zurruhesetzung im Verlängerungszeitraum eine Frist von drei Monaten vor. Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann die Versetzung zudem um bis zu drei weitere Monate hinausgeschoben werden, um Einzelfällen Rechnung tragen zu können, in denen die Nachbesetzung mit Schwierigkeiten verbunden ist. Diese Fristenregelungen gewährleisten die nötige Planungssicherheit bei der richterlichen Geschäftsverteilung und stellen damit die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung sicher.

Zu Nummer 2

Zur weiteren Absicherung der richterlichen Unabhängigkeit unterwirft die neue Bestimmung in § 41 Absatz 1 Nummer 13 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes sowohl die ablehnende als auch die bewilligende Entscheidung des Dienstherrn der Mitbestimmung der Personalvertretungen der Richterinnen und Richter.

Zu Nummer 3

Der neue Satz 2 trifft eine Übergangsbestimmung für Richterinnen und Richter, die sich bei Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes bereits im Verlängerungszeitraum befinden und die das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis zum bei Antragstellung längstmöglichen Zeitpunkt beantragt hatten, also bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres.

Sie sollen von der nun erstmals eröffneten Möglichkeit der Verlängerung der Dienstzeit auch über die Vollendung des 67. Lebensjahres hinaus nicht deshalb abgeschnitten werden, weil bei ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes der Eintritt in den Ruhestand inzwischen in weniger als sechs Monaten ansteht, so dass sie für den Antrag auf nochmaliges Hinausschieben des Ruhestands (nun über das 67. Lebensjahr hinaus) die Sechs-Monats-Frist des § 4 Absatz 3 Satz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes ohne eigenes Verschulden nicht mehr einhalten können. Denn eine Antragstellung vor Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht möglich.

Daher wird es für diejenigen Richterinnen und Richter, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes der Ruhestandseintritt bis zum 67. Lebensjahr hinausgeschoben war und dieser hinausgeschobene Ruhestandseintritt weniger als sechs Monate entfernt ist, ermöglicht, einen Antrag auf nochmaliges Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ohne Rücksicht auf die Antragsfrist des § 4 Absatz 3 Satz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes zu stellen.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen kann allerdings auch für den Übergangszeitraum nicht vollständig auf das Festlegen einer Antragsfrist verzichtet werden. Hier genügt als äußerste Antragsfrist jedoch ein Zeitraum von einem Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Denn der Antrag muss in jedem Fall binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes gestellt werden, so dass die Mehrzahl der ohnehin wenigen Richterinnen und Richter, die in den Übergangszeitraum fallen, den Antrag deutlich früher als einen Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird stellen müssen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.